

Heller beitragen; sobald aber die Stelle eines Lehrers vacant wird selbst in dem Falle, wenn in neuerer Zeit nach Aufhebung der Feudalverhältnisse neue Schulen gebaut werden, die nicht einmal zum Schullehne, sondern der Gemeinde gehören, so ist dann der Collator da, um die Stellen zu besetzen, und es kommt dabei vor, daß Gevatter Schuster, Schneider und Handschuhmacher anderer Orte diejenigen Rechte ausüben, welche die betreffenden Gemeinden ausüben sollen. Wenn das nicht eine Bevormundung ist, dann weiß ich nicht, was Bevormundung sein sollte, daher beantrage ich, die Endabstimmung auszusetzen, bis diese Vorlage zum zweiten Male in unserer Kammer zur Berathung kommt, damit man weiß, ob man dafür stimmen kann oder nicht.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Abg. Niedel hat den Antrag gestellt, daß die Abstimmung durch Namensaufruf über die Annahme des Schulgesetzentwurfs mit den beschlossenen Abänderungen von uns heute nicht vorgenommen, sondern ausgesetzt werde, bis — bitte noch einmal, wie lange?

Abg. Niedel: Bis das Gesetz zum zweiten Male in unserer Kammer zur Berathung kommt!

Präsident Dr. Schaffrath: — bis der Gesetzentwurf zum zweiten Male in unserer Kammer zur Berathung kommt. Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Abg. Günther!

Abg. Günther: Meine Herren! Die Bestimmungen der Landtags-Ordnung sind mir in diesem Augenblicke nicht vollständig gegenwärtig; ich möchte aber glauben, daß das Verfahren, was der Herr Abg. Niedel vorgeschlagen hat, nicht zulässig ist. Denken Sie sich den Fall, daß das Gesetz heute mit Majorität abgelehnt würde, dann müßte möglicherweise das ganze Gesetz von der Regierung zurückgezogen werden und es würde nicht an die Erste Kammer kommen. Es muß jedenfalls eine Gesamterklärung der Kammer erfolgen, ob sie das Gesetz so, wie es beraten ist, annimmt oder nicht. Ich glaube, daß eine Aussetzung der Abstimmung gar nicht zulässig ist.

Abg. Sachße: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz überhaupt nicht zum zweiten Male an uns kommen kann, wenn es nicht schon in der Ersten Kammer Berathung gefunden hat. Es kann aber nicht eher an die Erste Kammer gelangen, als bis wir nicht darüber abgestimmt haben, bis nicht die vollständige Abstimmung über den gesammten Gesetzentwurf geschehen ist. Diese hat aber bisher noch nicht stattgefunden und daher ist Das, was der Abg. Niedel will, nicht bloß unvereinbar mit der Landtags-Ordnung, sondern überhaupt ein unmögliches Ding.

Abg. Haberkorn: Ich widerspreche der Statthaftigkeit eines derartigen Antrags und beziehe mich einfach auf § 79 der Landtags-Ordnung, wo ausdrücklich vorgeschrieben ist:

„Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt erstens bei der Endabstimmung über einen Gesetzentwurf.“

Eine solche Endabstimmung über einen Gesetzentwurf liegt hier unzweifelhaft vor; es muß daher nicht nur diese Endabstimmung selbst, sondern auch solche mittels Namensaufrufs erfolgen.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Ich habe den Antrag unterstützt, um ihn zur Debatte zu bringen. Ich muß aber allerdings die Bedenken der Herren Vorredner theilen, ob eine förmliche Aussetzung der Endabstimmung zulässig sei; andererseits freilich, glaube ich, muß die Kammer sich dagegen sichern, daß nicht ein Gesetz, wenn es hier angenommen worden ist, in der Ersten Kammer derartige Veränderungen erleidet, welche es für diese Kammer unannehmbar machen würden. Die betreffenden Bestimmungen in § 83 der Landtags-Ordnung sind nicht so vollkommen klar und unzweideutig, daß nicht eine Präjudicirung der Kammer stattfinden könnte. Es heißt dort allerdings:

„Infolge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen. Nach beendigtem Vereinigungsverfahren (vergl. § 124) hat daher, dafern nicht sämtliche Differenzpunkte zur Erledigung gelangt sind, jede Kammer eine anderweite Abstimmung mit Namensaufruf über die ganze Vorlage oder über einzelne Theile derselben vorzunehmen, je nachdem die abweichenden Beschlüsse das Ganze oder einzelne Theile betreffen.“

Auf den ersten Blick scheint es, als ob diese Bestimmung ganz unzweideutig sei, und wenn die jenseitige Kammer unsere Beschlüsse verändert hätte, wir vollkommen berechtigt wären, über das Einzelne oder über das Ganze etwas Neues zu beschließen. Indes die Endworte sagen:

„je nachdem die abweichenden Beschlüsse das Ganze oder einzelne Theile betreffen.“

Es könnte daraus gefolgert werden, daß, wenn z. B. die jenseitige Kammer zwar einzelne Punkte anders beschlossen hätte, als wir, in Bezug auf das Ganze aber ebenso, wie wir, einen bejahenden Beschluß gefaßt hätte, daß dann zwar über die einzelnen Punkte noch einmal eine Abstimmung erfolgen müßte; aber die Abstimmung über das Ganze eine bejahende bleiben müsse. Ich glaube, wir werden aus dem Dilemma herauskommen, wenn die Kammer sich zu derjenigen Erklärung dieser Sätze bekennt, die allerdings, glaube ich, die allein logisch richtige ist, nämlich daß, wenn jenseits wesentliche Punkte verändert sind und wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, dann auch die